

2355 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (30. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Hochschulassistentengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung und das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll in bestimmten Laufbahnbereichen eine Änderung der Bezugsansätze der Vertragsbediensteten, der vertraglichen Bediensteten nach dem Hochschulassistentengesetz und der Bediensteten im Sinne der Bundesforste-Dienstordnung unter Berücksichtigung der Änderungen der Bezugsansätze der Beamten im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1981 betreffend die 37. Gehaltsgesetz-Novelle vorgenommen werden. Weiters soll die Sonderregelung des Bundesgesetzes über die Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl.Nr.573/1973, die während der ersten sechs Laufbahnjahre unter Einrechnung einer Ergänzungszulage ein gleich hohes Monatsentgelt vorsah, aufgehoben und durch eine Schemabereinigung ersetzt werden. Dadurch soll die Biennialvorrückung wieder auf die ersten sechs Laufbahnjahre ausgedehnt werden. Die geänderten Bezugsansätze sollen, beginnend mit 1. Juli 1981, in Etappen in Kraft treten und in der ersten Etappe soll das Monatsentgelt der von dieser Regelung erfaßten Bediensteten um 300,- Schilling, wenn jedoch die Differenzen zwischen dem nunmehrigen und dem neuen Entgelt geringer ist, um diesen Betrag erhöht werden. Ferner soll der Ausbildungsbeitrag für Probelehrer, der ursprünglich steuerfrei war, es aber nicht mehr ist, von 60 auf 70 v.H. des Entlohnungsansatzes der Vertragslehrer angehoben werden. Außerdem sollen einige Anpassungen an das Beamten-Dienstsrechtsgesetz 1979 erfolgen und die Zeiten eines Mutterschutzkarenzurlaubes für die Bemessung der Abfertigung berücksichtigt werden.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Juni 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (30. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Hochschulassistentengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung und das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 06 23

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann